

BILDUNGSEINRICHTUNGEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT

VDP / Sachsen-Anhalt e.V. Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

MAGDEBURG, 20.04.2011

Gesetzeswidrige Bevorzugung staatlicher berufsbildender Schulen bei der Umsetzung von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten geplant

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

wie Sie sicherlich wissen, bereitet derzeit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen umfassenden Gesetzesentwurf unter der Überschrift "Gesetz zur Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente" vor. Unser Dachverband wird hierzu in Kürze eine Stellungnahme abgeben, die ich Ihnen bei Interesse gern weiterleiten kann.

Vorab möchte ich Sie aber auf eine aus der Sicht unserer Verbandsmitglieder sehr problematische Entwicklung aufmerksam machen, gegen die ich schon jetzt den entschiedenen Widerstand unseres Verbandes und unserer Mitgliedseinrichtungen ankündigen möchte, wobei wir selbst die Einschaltung der zuständigen EU-Behörden und der europäischen Gerichtsbarkeit in Erwägung ziehen werden.

Offenbar auf Druck der Kultusministerkonferenz (KMK), die derzeitig vom niedersächsischen Kultusminister geführt wird, soll es künftig für staatliche berufsbildende Schulen vereinfachte Wege geben, beispielsweise Weiterbildungsmaßnahmen im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit oder regionaler Jobcenter zu übernehmen und dies unter Umgehung der hierfür geltenden Gesetzes- und Verordnungsregelungen.

So können Arbeitslose Bildungsgutscheine zur Förderung ihrer beruflichen Weiterbildung nur bei solchen Arbeitsmarktdienstleistern einlösen, die als Träger selbst durch eine fachkundige Stelle zugelassen sind (Trägerzertifizierung, s. \S 84 SGB III) und deren angebotenen

VDP

Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a 39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0 F: 0391 / 731916-1

VDP.LSA@t-online.de www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank Konto-Nr.: 107 334 00 BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal VR 11611 Weiterbildungskurse gesondert durch eine fachkundige Stelle zugelassen werden (Maßnahmezertifizierung, s. § 85 SGB III).

An diesem grundsätzlichen Verfahren soll sich laut vorliegendem Gesetzesentwurf auch nach der Instrumentenreform nichts ändern. Allerdings soll dieses Verfahren künftig auch auf sog. Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen (derzeit noch geregelt in § 46 SGB III) ausgeweitet werden.

Außerdem sollen die meisten Regelungen der sog. Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV), in der das o.g. Zulassungsverfahren detailliert geregelt ist, künftig ebenfalls im SGB III verankert werden.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass diese Zertifizierung für die durchführenden Arbeitsmarktdienstleister überaus kostenintensiv sind, allein die Trägerzertifizierungen, die alle drei Jahre zu wiederholen sind, <u>kosten nach unseren</u> <u>Erfahrungen zwischen 6.000 und 30.000 €</u>, was sich natürlich auch zwangsweise auf die vom Maßnahmeträger veranschlagten Kosten der Weiterbildungsmaßnahmen auswirkt.

Für die staatlichen berufsbildenden Schulen soll nun offenbar eine Lösung gefunden werden, die diese von diesen Trägerzertifizierungskosten weitgehend befreit. Auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit sind die jeweils "Aktuell gültigen Empfehlungen des Anerkennungsbeirates" (s. hierzu auch § 6 AZWV) zu finden. Jüngst eingestellt wurden dort unter der Überschrift "Empfehlung zu § 8 AZWV" Regelungen zur "Zertifizierung staatlich anerkannter Schulen nach § 8 AZWV (Version 01 vom 11.03.11)". Hierin heißt es u.a.: "Dabei wird eine vom jeweiligen Bundesland zu benennende Stelle, die die Aufsicht über diese Schulen führen muss, als Bildungsträger zertifiziert. Die zu dieser aufsichtsführenden Stelle gehörenden staatlich anerkannten Schulen (Anmerkung: gemeint sind staatliche Berufsschulzentren) werden von diesem Zertifikat mit erfasst. ...Bei Trägern staatlich anerkannter Ersatzschulen (Anmerkung: gemeint sind berufliche Schulen in freier Trägerschaft) handelt es sich (hingegen) um eigenständige natürliche oder juristische Personen, so dass (für diese) eine eigene Trägerzertifizierung erforderlich bleibt."

Ich muss in diesem Zusammenhang unbedingt darauf hinweisen, dass die staatlichen Berufsbildungszentren nicht von den jeweiligen Bundesländern, sondern von ihren Landkreisen und Kommunen getragen werden. Nach den eindeutigen Regelungen des SGB III und der AZWV können auch nur diese als Maßnahmeträger zertifiziert werden. Soweit der Anerkennungsbeirat empfiehlt, diese Zertifizierung auf eine aufsichtsführende Stelle (in Sachsen-Anhalt wären dies das Kultusministerium oder das Landesverwaltungsamt) zu übertragen, wäre dies gesetzeswidrig, weil die Schulaufsicht eben nicht Träger der staatlichen Berufsbildungszentren ist. Zudem unterliegen die beruflichen Schulen in freier Trägerschaft genauso wie die staatlichen Berufsbildungszentren der staatlichen Schulaufsicht, dennoch sollen sich nur die freien Träger auch weiterhin selbst zertifizieren lassen und die hierfür anfallenden Kosten selbst tragen. Dies ist daher auch ein

eindeutiger Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht.

Hierzu kommt, dass in verschiedenen Bundesländern die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen und Landkreisen (und nichts anderes wäre die Übernahme von Aufträgen der Arbeitsverwaltungen) nur in sehr engen – vom Kommunalrecht gesteckten – Grenzen erfolgen darf. In Sachsen-Anhalt sollen allerdings diese Regelungen laut gerade beschlossenem Koalitionsvertrag aufgeweicht werden. Außerdem sollen hiernach die staatlichen berufsbildenden Schulen zu "regionalen Kompetenzzentren" weiterentwickelt werden (analog zu den schon erfolgten Entwicklungen in Niedersachsen), wobei die "durch die demografische Entwicklung frei werdenden vorhandenen Ausbildungskapazitäten für erweiterte Angebote, vor allem für die Berufsorientierung und die berufliche Weiterbildung" genutzt werden sollen.

Hier (und ich gehe davon aus, dass eine solche Entwicklung nicht nur in Sachsen-Anhalt stattfindet) droht ein weiteres Wettbewerbsproblem: Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei der Kalkulation der Angebotspreise für Weiterbildungsmaßnahmen bei derartigen Einrichtungen beispielsweise die Raumkosten unbeachtet bleiben, weil diese Räumlichkeiten ja sowieso vorhanden sind (doppische Betrachtungsweise).

Vor diesem Hintergrund werden wir natürlich auch den Verwendungszweck der EU-Mittel, mit deren Hilfe die meisten ostdeutschen Berufsbildungszentren errichtet oder modernisiert wurden (oft deutlich überdimensioniert), zu hinterfragen haben.

Außerdem muss darauf hingewiesen werden, dass schon jetzt in nahezu allen Bundesländern die staatlichen Berufsbildungszentren ein massives Lehrkräfteproblem haben, was dazu führt, dass viele Unterrichtsfächer fachfremd unterrichtet werden oder ganz ausfallen müssen. Hier gilt es aus unserer Sicht zunächst, dass sich die staatlichen Berufsschulzentren auf ihre Kernzuständigkeit beschränken sollten, um den theoretischen Anteil der beruflichen Erstausbildung tatsächlich in der erforderlichen Qualität abzudecken.

Zudem galt in der beruflichen Weiterbildung und bei den Arbeitsmarktdienstleistern bisher immer das Subsidiaritätsprinzip, das nun aufzuweichen droht. Es entsteht auch die Gefahr, dass aufgrund der oben beschriebenen Wettbewerbsverzerrungen seit Jahren erfolgreich arbeitende Trägerstrukturen (nämlich die der privaten Arbeitsmarktdienstleister) zerschlagen werden und gleichzeitig die Kommunen und Landkreise nicht unerhebliche betriebswirtschaftliche Risiken (erfolglose Beteiligung an Ausschreibungen der Arbeitsverwaltungen, Vertragsstrafenzahlungen – werden von den sog. Prüfdiensten für Arbeitsmarktdienstleistungen in Größenordnungen verhängt – oder gar den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren) übernehmen müssen, auf die sie nur einen bedingten Einfluss haben (Lehrkräfte sind ja in der Regel bei den jeweiligen Bundesländern beschäftigt).

Aus allen diesen genannten Gründen bitte ich Sie, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, dass diese beschriebenen Entwicklungen nicht umgesetzt werden bzw. dass zumindest keine ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen staatlichen Berufsschulzentren und den in freier Trägerschaft agierenden Arbeitsmarktdienstleistern entstehen.

Sehr gern stehe ich Ihnen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung, schon jetzt danke ich Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Banse

Jürgen Banse

- Geschäftsführer -

Verteiler:

- Bundestagsabgeordnete des Landes Sachsen-Anhalt
- Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt
- Ministerin für Wirtschaft und Wissenschaft des Landes Sachsen-Anhalt
- Bildungs- und arbeitsmarktpolitisvche Sprecher/innen der Landtagsfraktion von Sachsen-Anhalt